

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 47 d Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Sch.-H. S. 57ff.) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.06.2021 nachstehende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Halstenbek ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Halstenbek. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Folgenden Kinder und Jugendliche genannt, in der Gemeinde Halstenbek besteht ein Jugendbeirat.
Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Halstenbek. Die Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gemeinde Halstenbek versichert die Mitglieder des Jugendbeirats bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Jugendbeirat auf Antrag Geschäftskosten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirats ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung; die Vorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € pro Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (5) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in Halstenbek betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen.
- (6) In der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen vertreten zwei durch Beschluss festgelegte, beauftragte Mitglieder des Jugendbeirats die Interessen des Jugendbeirats durch Teilnahme an den Sitzungen. Der Jugendbeirat entscheidet im Einzelfall, ob eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung notwendig ist.
- (7) Die Mitglieder des Jugendbeirats können in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und

Anträge stellen. Werden Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen oder zu denen der Jugendbeirat zuvor einen Beschluss gefasst hat in dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt, besteht für diesen Teil der Sitzung ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht für den Jugendbeirat. Im Zweifel entscheidet hierüber die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss durch Beschluss.

- (8) Die Tätigkeit des Jugendbeirats wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Organe arbeiten eng und vertrauensvoll mit dem Jugendbeirat zusammen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Halstenbek ein. Er soll nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Halstenbek Berücksichtigung finden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit in Halstenbek;
 - b. Entwicklungen von Vorschlägen und Ideen zur Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde;
 - c. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Halstenbek, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen;
 - d. Beratung von Kindern und Jugendlichen in Halstenbek;
- (3) Der Jugendbeirat soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 10 Vertreter/innen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die Amtszeit der gewählten Mitglieder auch bei Vollendung des 21. Lebensjahres während der Amtszeit bis zum Ende der Wahlzeit fort dauert. Grundsätzlich wird für jede/n Vertreter/in eine Stellvertretung gewählt, die im Vertretungsfall tätig wird. Ist für eine/n Vertreter/in bei der Sitzung keine Stellvertretung anwesend, so kann eine andere gewählte Stellvertretung die Tätigkeit auch für diese Person übernehmen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirats wird auf 6 Vertreter/innen festgesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, ist der Jugendbeirat nicht gewählt. Die Mitglieder des Jugendbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Halstenbek sein.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 4 Vertreter/innen aus dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium, 3 Vertreter/innen aus der Gemeinschaftsschule an der Bek und 3 frei gewählten Vertreter/innen.
- (3) Die Vertreter/innen der beiden Schulen werden zu dem jeweiligen Wahltermin der freien Vertreter/innen des Jugendbeirats innerhalb der jeweiligen Schule gewählt und in den Jugendbeirat entsendet.
- (4) Wählbar als Vertreter/innen der Schulen nach Absatz 3 sind alle Schüler/innen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr auch wenn ihr Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Halstenbek liegt.



- (5) Das Wahlverfahren für die Vertreter/innen der Schulen wird innerhalb der jeweiligen Schule durch die Schülervvertretung organisiert. Eine Kooperation mit der Wahlleitung der freien Vertreter/innen ist anzustreben, um ein einheitliches Verfahren durchzuführen. Die Wahlleitung unterstützt die Schülervvertretung bei Bedarf bei der Organisation und Durchführung der Wahl.
- (6) Das Wahlverfahren für die freien Vertreter/innen ist in der Wahlordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek geregelt.
- (7) Kinder und Jugendliche, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 3 Abs. 4 der Satzung und die Wählbarkeit nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung erfüllen, können sich für beide Vertreter/innengruppen aufstellen lassen. Gelten sie in beiden Gruppen als gewählt, ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass der Posten übernommen wird, dessen Vertreter/innengruppen ansonsten unterrepräsentiert wäre. Ist dies in beiden oder in keiner der Gruppen der Fall, kann die gewählte Person ihre Zugehörigkeit frei wählen.
- (8) Die Wahlzeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt zeitgleich mit den landeseinheitlichen Jugendbeiratswahlen im November des jeweiligen Jahres.
- (9) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirats endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Jugendbeirats.
- (10) Bleibt ein Beiratsmitglied drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen unentschuldigt fern, hat der Beirat die Möglichkeit, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln des Jugendbeirats.
- (11) Scheidet ein/e Vertreter/in einer der beiden Delegiertengruppierungen der Halstenbeker weiterführenden Schulen vor Beendigung der zweijährigen Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus oder wird nach § 3 Abs. 10 dieser Satzung ausgeschlossen, ohne dass es eine gewählte Stellvertretung gibt, kann der Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit beschließen, die jeweilige Schülervvertretung zur unverzüglichen Nachwahl aufzufordern. Die Wahlzeit des/der nachgewählten Delegierten verkürzt sich abweichend von § 3 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung entsprechend bis zu dem Zeitpunkt der nächsten landeseinheitlichen Wahl; § 3 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 4 Wahlen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die Wahlleitung der freien Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung kann bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Wahl in den Schulen erschweren oder verhindern, festlegen, dass sowohl für die Vertreter/innen der Schulen als auch für die freien Vertreter/innen das in den Absätzen 2 bis 5 benannte Verfahren durchgeführt wird. Die Festlegung hierüber soll frühzeitig erfolgen, damit sich die an der Wahl Beteiligten entsprechend darauf vorbereiten können.
- (2) Die Wahlen der freien Vertreter/innen werden als Briefwahl nach den Vorschriften des § 8 der Wahlordnung durchgeführt.
- (3) Die Wahlen für die Vertreter/innen der Schulen werden, wenn möglich, wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Schüler/innen erhalten die Stimmzettel 14 Tage vor dem Stichtag der Wahl in einem Umschlag von der/dem jeweiligen Klassenlehrer/in. Es wird die Möglichkeit



geschaffen, den Stimmzettel direkt im Unterricht auszufüllen. Alternativ kann jede/r Schüler/in den Stimmzettel auch zu einem anderen Zeitpunkt bis zum Stichtag der Wahl ausfüllen.

- b. In den Schulen werden Wahlurnen aufgestellt, in die die ausgefüllten Stimmzettel bis zum Stichtag eingeworfen werden können. Der Standort der Wahlurne und der Wahlzeitraum werden den Schüler/innen auf geeignetem Wege mitgeteilt.
- (4) Ist ein Verfahren nach Abs. 3 aufgrund der in Abs. 1 genannten Tatbestände ebenfalls nicht möglich, wird auch für die Vertreter/innen der Schulen eine Briefwahl analog der Regelungen der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Werden die Wahlen nach den Regelungen dieses Paragraphen durchgeführt, gelten die in der Satzung und der Wahlordnung entgegenstehenden oder anderslautenden Regelungen als gegenstandslos.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern besteht sowie zwei Stellvertretungen.
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte:
 - a. eine/n Protokollführer/in sowie eine/n stellvertretende/n Protokollführer/in
 - b. eine/n Pressesprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Pressesprecher/in
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirats umgehend an die Verwaltung oder an die Gremien der Gemeinde weiter.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Sitzungstermine werden von dem/der Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
- (3) Die Protokollführung obliegt dem Jugendbeirat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats und dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.
- (4) Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden durch die entsandten Mitglieder in den Gremien der Gemeinde vertreten.
- (5) Fünfzig junge Einwohner/innen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren können per Unterschriftenliste Anträge an den Beirat zu jugendrelevanten Themen stellen. Der Jugendbeirat ist, unabhängig von seiner eigenen Position zum Antrag, an diesen gebunden.

§ 7 Auflösung

- (1) Sollte der Jugendbeirat die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirats beschließen.
- (2) Der Jugendbeirat kann der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Jugendbeirats erforderlich.



- (3) Abweichend der Regelungen in § 3 Abs. 8 S. 1 dieser Satzung verkürzt sich die Amtszeit im Falle einer Neuwahl nach den Abs. 1 und 2. entsprechend bis zu dem Zeitpunkt der nächsten landeseinheitlichen Wahl.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Jugendbeirats gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer sowie die Bankverbindung der Mitglieder. Den Mitgliedern des Jugendbeirats sowie ggf. deren gesetzlichen Vertretern wird ein Datenschutzhinweis mit weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie die Geschäftsordnung der Gemeinde Halstenbek in entsprechender Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek in der Fassung vom 05.03.2021 außer Kraft.

Halstenbek, den 29.06.2021

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Bürgermeister

